

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.783.530

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12867/J-NR/2022

Wien, am 2. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 02.11.2022 unter der **Nr. 12867/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Sperre von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe 2020 bis 2022 - Folgeanfrage zu 172/AB** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10

- *Wie teilt sich die Gesamtzahl der Sanktionen seit dem 1.1.2020 auf die einzelnen Arten der Sanktionsmöglichkeiten auf?*
- *Wie teilt sich die Gesamtzahl der Sanktionen seit dem 1.1.2020 auf die einzelnen Jahre 2020, 2021 und 2022 auf?*
- *Wie teilt sich die Gesamtzahl der Sanktionen seit dem 1.1.2020 auf die einzelnen Jahre 2020, 2021 und 2022 und die einzelnen Bundesländer auf?*
- *Wie teilen sich die Sanktionen gegen die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auf die Gruppe der Arbeitslosengeldbezieher und der Notstandshilfebezieher seit dem 1.1.2020 auf die einzelnen Jahre 2020, 2021 und 2022 und die einzelnen Bundesländer auf?*
- *Wie teilen sich die Sanktionen gegen die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auf die Gruppe der Arbeitslosengeldbezieher und der Notstandshilfebezieher seit dem 1.1.2020 auf die einzelnen Jahre 2020, 2021 und 2022, die einzelnen Bundesländer und Wien und auf die Gruppen der Männer bzw. Frauen auf?*

- Wie teilen sich die Sanktionen gegen die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auf die Gruppe der Arbeitslosengeldbezieher und der Notstandshilfebezieher seit dem 1.1. 2020 auf die einzelnen Jahre 2020, 2021 und 2022, die einzelnen Bundesländer, die Gruppen der Männer bzw. Frauen und auf die Gruppen der Inländer bzw. Ausländer auf?
- Wie teilen sich die Sanktionen gegen die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auf die Gruppe der Arbeitslosengeldbezieher und der Notstandshilfebezieher seit dem 1.1. 2020 auf die einzelnen Jahre 2020, 2021 und 2022, die einzelnen Bundesländer, die Gruppen der Männer bzw. Frauen, die Gruppen der Inländer bzw. Ausländer und auf die Gruppen der Österreicher, der sonstigen EU-Bürger (ohne Österreicher), der Drittstaatsangehörigen, der Asylberechtigten bzw. der subsidiär Schutzberechtigten auf?
- Wie teilen sich die Sanktionen gegen die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auf die Gruppe der Arbeitslosengeldbezieher und der Notstandshilfebezieher seit dem 1.1. 2020 auf die einzelnen Jahre 2020, 2021 und 2022, die einzelnen Bundesländer, die Gruppen der Männer bzw. Frauen, die Gruppen der Inländer bzw. Ausländer, auf die Gruppen der Österreicher, der sonstigen EU-Bürger (ohne Österreicher), der Drittstaatsangehörigen, der Asylberechtigten bzw. der subsidiär Schutzberechtigten und auf die Gruppen Jugendliche (unter 25 Jahren), Haupterwerbsalter (25 bis 49 Jahre) bzw. Ältere (50 Jahre und älter) auf?
- Wie teilen sich die Sanktionen gegen die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auf die Gruppe der Arbeitslosengeldbezieher und der Notstandshilfebezieher seit dem 1.1. 2020 auf die einzelnen Jahre 2020, 2021 und 2022, die einzelnen Bundesländer, die Gruppen der Männer bzw. Frauen, die Gruppen der Inländer bzw. Ausländer, auf die Gruppen der Österreicher, der sonstigen EU-Bürger (ohne Österreicher), der Drittstaatsangehörigen, der Asylberechtigten bzw. der subsidiär Schutzberechtigten, auf die Gruppen Jugendliche (unter 25 Jahren), Haupterwerbsalter (25 bis 49 Jahre) bzw. Ältere (50 Jahre und älter) und auf die Gruppen Personen mit maximal Pflichtschulausbildung, mit Lehrausbildung, mittlerer Ausbildung, höherer Ausbildung bzw. akademischer Ausbildung auf?
- Wie teilen sich die Sanktionen gegen die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auf die Gruppe der Arbeitslosengeldbezieher und der Notstandshilfebezieher seit dem 1.1. 2020 auf die einzelnen Jahre 2020, 2021 und 2022, die einzelnen Bundesländer, die Gruppen der Männer bzw. Frauen, die Gruppen der Inländer bzw. Ausländer, auf die Gruppen der Österreicher, der sonstigen EU-Bürger (ohne Österreicher), der Drittstaatsangehörigen, der Asylberechtigten bzw. der subsidiär Schutzberechtigten, auf die Gruppen Jugendliche (unter 25 Jahren), Haupterwerbsalter (25 bis 49 Jahre) bzw. Ältere (50 Jahre und älter), auf die Gruppen Personen mit maximal Pflichtschulausbildung, mit Lehrausbildung, mittlerer Ausbildung, höherer Ausbildung bzw. akademischer Ausbildung und auf die Gruppen Personen mit

Behinderung, mit sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen bzw. ohne gesundheitliche Einschränkungen auf?

Den Tabellen in der Beilage liegen die Daten des "AMS-Data Warehouse" zu den im Zeitraum vom 1.1.2020 bis 31.10.2022 vom AMS erstellten erstinstanzlichen Bescheide zu den Sanktionen nach den §§ 9 (Arbeitswilligkeit), 10 (Sperre wegen Vereitelung bzw. Nichtannahme einer Beschäftigung oder Kursmaßnahme), 11 (Beschäftigungsbeendigung ohne triftigen Grund) und 49 (Kontrollmeldeversäumnis) des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu Grunde.

Die Fragen 1 bis 3 beziehen sich auf die Gesamtzahl der erlassenen Bescheide. Die für die Beantwortung erstellten Tabellen finden sich in der Beilage in den Tabellen zu den Fragen 1 und 2 bzw. zur Frage 3.

Die Fragen 4 bis 10 umfassen im Kern dieselbe Fragestellung, die jeweils nur um weitere Kriterien ergänzt wurde. Als Folge der zahlreichen Gliederungsmerkmale in einzelnen Datenfeldern werden teilweise nur mehr wenige (manchmal sogar nur einzelne) Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbezieher ausgewiesen, wodurch zumindest theoretisch eine Rückführbarkeit auf konkrete Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Ich ersuche daher um Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen (§ 1 Datenschutzgesetz) von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

